

---

Landes-Jugendordnung  
American Football & Cheerleading  
Verband NRW e. V.

---



Marl

Januar 2013

Im Bereich des AFCV/NRW e. V. finden die Bestimmungen der gültigen Jugendordnung der American Football Jugend des American Football Verbandes Deutschland e. V. Anwendung.

Mit dieser Landes-Jugendordnung werden die, für den internen Bereich im Verbandsgebiet des AFCV/NRW, erforderlichen Regularien in Kraft gesetzt, um verbandserforderliche Sonderregularien zu gewährleisten.

Diese Abweichungen von der Jugendordnung gelten ausschließlich im internen Bereich des AFCV/NRW e. V. und sind durch Präsidiumsbeschluss in Kraft gesetzt worden. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung. Frühere Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Marl, den 18.01.2013

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck, Ziele und Träger der Jugendarbeit	3
§ 2 Organisation im Verband	4
§ 3 Organisation der Jugend im Verein	5
§ 4 Änderung der Jugendordnung	6
§ 5 Allgemeine Bestimmungen	6

## Präambel

In dem Bewusstsein,  
dass das Footballspiel, Flagfootballspiel und Cheerleading den jungen Menschen besonders anspricht,

in der Überzeugung,  
dass das Footballspiel, das Flagfootballspiel und Cheerleading ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen und der Persönlichkeitsbildung darstellt,

in der Absicht,  
sportliche und außersportliche, außer- und innerschulische Jugendarbeit zu leisten,

gibt sich die Jugendorganisation des AFCV/NRW e.V die folgende Jugendordnung, die zusammen mit der Jugendordnung des überregionalen Verbandes und der Satzung des Landesverbandes die Grundlage der Arbeit im Jugendbereich.

## **§ 1 Zweck, Ziele und Träger der Jugendarbeit**

### **§ 1.1 Zweck des Jugendarbeit**

Die Jugendarbeit fördert den Breiten- und Wettkampfsport. Er sichert über seine Organe die aktive Mitbestimmung der von ihm vertretenen jugendlichen Mitglieder an der Vereinsarbeit.

### **§ 1.2 Ziele der Jugendarbeit**

Die Jugendarbeit soll ohne Ansehen von Herkunft und Geschlecht das Footballspiel, das Flagfootballspiel und das Cheerleading als Grundlage sportlicher Jugendarbeit pflegen und fördern.

Die sportliche und außersportliche Jugendarbeit soll zu aktiven, selbstbewussten, selbstverantwortlichen, kritischen und mündigen Jugendlichen führen. Die Jugendlichen sollen ihre Persönlichkeit entfalten lernen, ein gemeinschaftsförderndes soziales Verhalten erlernen, nach demokratischen Grundsätzen mitbestimmen und im Rahmen der Gesamtorganisation selbst Verantwortung übernehmen und tragen.

Hierbei gilt es, die positiven Bildungseinflüsse aus Elternhaus, Schule und Kirche zu erkennen, mit diesen zusammen an der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu arbeiten und durch die sportliche außer- und innerschulische Jugendarbeit wirksam zu ergänzen.

Es sollen Begegnungen mit der Jugend des In- und Auslandes gesucht und gefördert, die Beziehungen zu Jugendorganisationen anderer Verbänden intensiviert werden.

### **§ 1.3 Träger der Jugendarbeit**

Die Jugendarbeit im Verband wird getragen von dem Jugendausschuss mit freiwilligen, ehrenamtlichen, satzungskonform nach Landes-Jugendordnung und Landesverband gewählten Personen.

Für Aufgabenstellungen und Themen können qualifizierte Personen von dem Vorstand des Jugendausschusses zeitlich befristet zur Mitarbeit berufen werden.

Sollten keine freiwilligen, ehrenamtlichen satzungskonform gewählten Personen dem Jugendausschuss angehören, so kann das Präsidium des Landesverbandes geeignete Personen in den Jugendausschuss berufen.

Im Rahmen dieser Zielsetzung, verwaltet sich die Jugendorganisation des Verbandes selbst.

## § 1.4 Organe der Jugendarbeit

Die Organe der Verbands-Jugendarbeit sind der Verbands-Jugendtag und der Verbands-Jugendausschuss.

Der Verbands-Jugendtag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Verbands-Jugendausschusses, sowie dem/r Jugendverantwortlichen der dem Verband angeschlossenen Vereine.

Ein ordnungsgemäß einberufener Verbands-Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Jeder Teilnehmer eines Verbands-Jugendtags hat eine Stimme. Bei mehreren entsendeten Jugendverantwortlichen aus einem Verein haben diese gemeinsam nur eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verbands-Jugendausschuss besteht mindestens aus:

- dem/r Verbands-Jugendobmann/frau als Vorsitzenden/r
- dem/r stellvertretenden Verbands-Jugendobmann/frau als stellvertretende/n Vorsitzende/n

die auf einem Verbands-Jugendtag nach § 1.2 der Landes-Jugendordnung gewählt werden.

Die Teilnehmer des Verbands-Jugendtags können auf einem Verbands-Jugendtag bis zu vier weitere Personen in den Jugendausschuss wählen. Wünschenswert ist, dass in diese Personen aktiv in der Jugendarbeit tätig sind, um den jeweiligen besonderen Interessen der Jugend gerecht werden zu können.

Ergänzt wird der Verbands-Jugendausschuss durch den Jugendsprecher. Dieser ist der jeweils aktive amtierende TC der U19-Verbandsauswahl.

Die Wahlperiode beträgt für alle Gewählten des Verbands-Jugendausschusses 2 Jahre.

## § 2 Organisation im Verband

Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbands-Jugendtage.

Ein ordentlicher Verbands-Jugendtag findet alle zwei Jahre spätestens vier Wochen vor dem ordentlichen Bundesverbands-Jugendtag statt. Er ist vom Verbands-Jugendausschuss einzuberufen.

Außerordentliche Verbands-Jugendtage können vom Verbands-Jugendausschuss jederzeit oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verbands-Jugendtags einberufen werden.

Der Verbands-Jugendtag ist mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage des AFCV/NRW e.V. unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag beim Verbands-Jugendobmann/frau wird die Einladung per eMail oder postalisch zugestellt.

Anträge an den Verbands-Jugendtag müssen schriftlich dem Verbands-Jugendausschuss 14 Tage vor dem Verbands-Jugendtag vorliegen.

In Übereinstimmung mit der Satzung des Verbandes hat der Verbands-Jugendtag folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Richtlinien für die Jugendarbeit des Verbandes und für die Tätigkeit des Verbands- Jugendausschusses zu geben
- Ordnungen im Jugendbereich zu beraten und zu verabschieden
- über die Entlastung des Verbands-Jugendobmanns und des Verbands- Jugendausschusses nach Entgegennahme des Tätigkeitsberichts zu beschließen
- über Anträge, die zum Verbands-Jugendtag gestellt worden sind, zu beraten und zu beschließen

Der Verbands-Jugend-Ausschuss hat folgende Hauptaufgaben:

- die Jugendorganisation des AFV/NRW nach innen und außen zu vertreten
- die Jugendarbeit des Verbandes zu organisieren und zu verwalten
- Bildungs- und Lehrgangsarbeit im Jugendbereich durchzuführen

In Rechtsangelegenheiten ist der Verbands-Rechtausschuss in 1. Instanz zuständig. Berufungsinstanz ist das Jugend-Verbandsgericht des überregionalen Verbandes. Bei Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen ist der Verbands-Jugendausschuss in 1. Instanz zuständig. Berufungsinstanz ist der Verbands-Vorstand.

### **§ 3 Organisation der Jugend im Verein**

Im Verein ist die Jugend in der Jugendabteilung zusammengefasst. Die Organe der Jugend im Verein sind der Vereins-Jugendtag und der Vereins-Jugendausschuss.

Jeder Verein des Verbandes muss, wenn er mindestens eine Jugendmannschaft, unabhängig von der Teilnahme am Wettkampfbetrieb, führt, eine Vereins-Jugendordnung verabschieden und mindestens einem Vertreter der Jugend in geeigneter Weise die aktive Mitarbeit und Mitbestimmung in der Vereinsarbeit ermöglichen.

Alle weiteren Details wird durch die jeweilige Vereins-Jugendordnung geregelt.

## § 4 Änderung der Jugendordnung

Der Verbands-Jugendtag kann mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen der Jugendordnung beschließen. Anträge können durch den Verbands-Jugendausschuss oder einen Verbands-Jugendtag gestellt werden.

Ausgenommen von dieser Regelung ist § 2 Abs. 5 - 7, zu dessen Änderungen es eines Beschlusses des Verbandstages AFCV/NRW nach § 17 der Satzung AFCV/NRW bedarf.

## § 5 Allgemeine Bestimmungen

Soweit diese Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Satzung und die Ordnungen des Verbandes und die Satzung und Ordnungen des überregionalen Verbandes entsprechend.



Copyright ®

American Football Football & Cheerleading Verband NRW e. V.

Halterner Str. 193

45770 Marl

Telefon: 02365/503770

Telefax: 02365/202066

E-Mail: [kontakt@afcvnrw.de](mailto:kontakt@afcvnrw.de)

Homepage: [www.afcvnrw.de](http://www.afcvnrw.de)

Alle Rechte vorbehalten. Auch die der Übersetzung, des Nachdrucks auch auszugsweise, der Wiedergabe auf fototechnischem Weg oder ähnlicher auch auszugsweise. Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des American Football & Cheerleading Verbandes NRW e. V.

Haftungsausschluss:

Der American Football & Cheerleading Verband NRW e. V. lehnt jegliche Haftung aus der Verwendung der Online-Version der Landes-Jugendordnung ab. Der American Football & Cheerleading Verband NRW e. V. ist insbesondere nicht dafür verantwortlich, auf seiner Homepage immer die aktuell gültige Fassung der Landes-Jugendordnung zu veröffentlichen.